

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „Lieferer“ genannt) geschlossenen Verträge, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten sowie Nebenabreden erkennen wir nicht an. Abweichende oder diese Bedingungen ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden erst dann Vertragsinhalt, wenn wir diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1. Angebot und Vertragsschluss

Angebote des Lieferanten sind für uns in jedem Falle unverbindlich und kostenlos. Der Lieferer hat sich in den Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfragen / Ausschreibungen zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben werden.

2. Preise

Die Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer. Sie schließen die Vergütung für alle dem Lieferer übertragenen Lieferungen und Leistungen ein und verstehen sich frei unserem jeweiligen Lager, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart.

3. Termine und Fristen

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Ist nichts anderes vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum unserer schriftlichen Bestellung. Liefertermine sind Fixtermine und daher genau einzuhalten.

Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat uns der Lieferer unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferzeit die Verzugsfolgen aus.

Hat der Lieferer wiederholt nicht zu den vorgesehenen Terminen geliefert, können wir die weitere Vertragserfüllung mit vorheriger Fristsetzung ablehnen und Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

Ein Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten wird nicht anerkannt.

4. Versand und Versicherung

Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen, wo auch die Gefahr für die Ware auf uns übergeht.

Am Tage des Abganges der Sendung ist uns eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, den exakten Angaben der Brutto-, Tara- und Nettogewichte, der genauen Warenbezeichnung mit Lieferwerksanalyse und der Absenderadresse zuzustellen; der Sendung selbst ist ein Lieferschein mit denselben Angaben beizufügen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

Der Lieferer hat die für den Auftrag fertiggestellten und zur Abholung bereitgestellten Materialien gegen zufälligen Untergang (insbesondere durch Brand und Diebstahl), zufällige Verschlechterung und schuldhaft verursachte durch den Lieferer ordnungsgemäß auf seine Kosten zu versichern.

Wir können die Entgegennahme des Liefergegenstandes verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferer den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

5. Beistellungen und Unterlagen

Der Lieferer haftet für Verlust oder Beschädigung bestellter Sachen und hat uns von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen unverzüglich zu unterrichten.

Von uns beigestellte Sachen (Materialien, Stoffe etc.) werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben auch in der Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Bestellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendung des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferer unentgeltlich die Sachen auch für uns. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.

6. Rechnungen und Zahlungen

Die Forderungen des Lieferanten werden, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, 30 Tage nach Eingang der Ware und der zugehörigen schriftlichen Unterlagen (z. B. Analysenwerte, Gewichtlisten, Versicherungspolice, Komossemente usw.) sowie nach Vorliegen ordnungsgemäßer Rechnungen (gemäß nachfolgendem Absatz) fällig.

Rechnungen sind nach Erbringen der vertragsgemäßen Leistung für jede Bestellung in zweifacher Ausfertigung gesondert einzureichen. Jede Rechnung hat unsere Auftragsnummer mit Datum zu enthalten und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig, so treten bis zur Klärung die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges nicht ein.

Bei vorzeitigen Lieferungen behalten wir uns die Bezahlung der Rechnung zu dem Zeitpunkt vor, der bei fristgerechter Lieferung / Leistung vertragsgemäß wäre.

7. Abtretung und Aufrechnung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist der Lieferer nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten vertraglichen Ansprüche ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferanten wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechterhaltung durch uns auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferanten ist nur zulässig, soweit diese Forderungen von uns anerkannt und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind. Regelungen in Geschäftsbedingungen des Lieferanten, wonach dieser unsere gegen ihn gerichteten Forderungen mit Forderungen verrechnen kann, die anderen Gesellschaften - aus welchem Rechtsgrund auch immer - gegen uns zustehen, gelten nur dann, wenn wir uns hiermit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben.

Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung darf der Lieferer seine Leistungen weder verweigern noch sie zurückhalten.

8. Eigentumsvorbehalte

Regelungen in Geschäftsbedingungen des Lieferanten über Eigentumsvorbehalte werden von uns anerkannt, jedoch mit der Maßgabe, dass das Eigentum nur bis zur Tilgung der dem Lieferer aus

diesem Vertrag zustehenden Forderungen vorbehalten ist. Die vorstehenden Absätze 1 und 3 der Ziffer 7 bleiben unberührt.

9. Gewährleistung

Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Zu dieser Gewährübernahme gehört auch, dass die Liefergegenstände frei sind von ionisierenden Strahlungen und jeglichen andersartigen umweltschädlichen Bestandteilen, die das natürliche Maß überschreiten und/oder den jeweiligen Richtwerten/Bestimmungen des Lieferortes widersprechen.

Mängel im Sinne von 9. Absatz 1 hat der Lieferer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, nicht üblich oder unzumutbar, so können wir stattdessen die unverzügliche - für uns kostenlose - Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes verlangen.

Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich nach, verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtung oder ist ihm auch die Ersatzlieferung nicht möglich, so können wir ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen. In dringenden Fällen sind wir auch ohne vorherige Benachrichtigung des Lieferanten berechtigt, einen mangelhaften Liefergegenstand auf seine Kosten auszubessern oder uns auf Kosten des Lieferanten von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

Unser Anspruch auf Nachbesserung/ Ersatzlieferung sowie die uns wegen des Mangels zustehenden Ansprüche auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz verjähren, sofern nicht der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder an den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle.

Bei einem Kauf, der für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, steht uns für die Anzeige von Mängeln, Falschlieferei oder Mengenfehlern (§ 377 HGB) mindestens eine Frist von 15 Werktagen zur Verfügung. Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung der gelieferten Ware herausstellen, können wir zur Wahrung unserer Rechte noch nach ihrer Entdeckung dem Lieferer anzeigen.

Werden wiederholt mangelhafte Waren geliefert, so sind wir bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle notwendig, so trägt der Lieferer hierfür die Kosten.

Wir erkennen die Lieferwerksanalyse an, wenn wir bei unserer Kontrolle keine größere Differenz als 0,50% bezogen auf den abrechnungsrelevanten Analysenwert feststellen. Ansonsten erfolgt eine Schiedsanalyse auf Basis des bei uns gezogenen Musters bei einem noch zu vereinbarenden Schiedslaboratorium. Die Schiedsanalyse ist dann für die Abrechnung maßgebend. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.

Als Berechnungsgrundlage gilt das Abgangsgewicht, sofern bei der Eingangsvorwiegung keine Abweichung von mehr als +/- 0,50% festgestellt wird. Als Nachweis für das Abgangsgewicht gilt die Eintragung im Frachtbrief.

Bei Abweichung von mehr als -0,50% wird der Berechnung das Eingangsgewicht zugrunde gelegt und der Rechnungsbetrag entsprechend gekürzt.

Wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gilt die vertraglich festgelegte Körnung +/- 5,0% Über-/ Unterkörnung, bei einem gleichmäßigen, homogenen Kornaufbau.

Wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart gilt ein H₂O-Gehalt von max. 0,30% als vereinbart.

10. Haftung

Ansprüche unseres Lieferanten auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen; ferner gilt der Haftungsausschluss insgesamt nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit bei sonstigen Schäden greift im Übrigen dann nicht, wenn wir wesentliche Vertragspflichten verletzen; in diesem Falle ist jedoch unsere Haftung auf jeden Fall begrenzt auf typischerweise vorhersehbare Schäden. Ansprüche unseres Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung bleiben in jedem Falle unberührt.

11. Rücktritt / Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Abnahme um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände - unvorhergesehene Hindernisse - gleich, die uns die Abnahme erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder unserem Kunde eintreten. Der Lieferer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wollen.

Als wichtiger Grund, der uns zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung berechtigt, ist es auch anzusehen, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder der Lieferer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

12. Schlussbestimmungen

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates oder auf internationales Recht, z.B. auf das vorerwähnte Übereinkommen, verweist, so ist diese Verweisung ausdrücklich abbedungen.

Soweit der Lieferer Vollaufkäufer im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Velbert ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Erfüllungsort für alle Lieferungen des Lieferanten ist der von uns bezeichnete Bestimmungsort.